

Synopse

Revision GOCR

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
	Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau
	I.
	Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000) (Stand 30. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode</p> <p>¹ Zur Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl zur Besetzung des Präsidiums.</p> <p>² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.</p>	<p>¹ Zur Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl zur Besetzung des Präsidiums.</p>
<p>§ 7 Ratspräsidium</p> <p>¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.</p> <p>² Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>4.</p> <p>³ Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.</p> <p>⁴ Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.</p> <p>⁵ Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.</p>	<p>4. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Ort, Zeit</p> <p>¹ Der Rat tagt ordentlicherweise in den Monaten April bis September in Frauenfeld, in den Monaten Oktober bis März in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt.</p> <p>² Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläute bekanntgegeben.</p>	<p>¹ Der Rat tagt ordentlicherweise in den Monaten April bis September <u>im Sommerhalbjahr</u> in Frauenfeld, in den Monaten Oktober bis März <u>im Winterhalbjahr</u> in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt.</p>
<p>§ 12 Sitzordnung</p> <p>¹ Das Büro erstellt auf die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.</p>	<p>¹ Das Büro erstellt auf die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen.</p>
<p>§ 13 Einladung</p> <p>¹ Die Sitzungseinladung, in der Sitzungstag und Tagesordnung festgelegt werden, erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates.</p> <p>² Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>³ Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p>	<p>¹ Die Sitzungseinladung, in der Sitzungstag und Tagesordnung festgelegt werden, erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates.</p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>§ 18a Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Rat ist beschluss- und beratungsfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.</p>	<p>¹ Der Rat ist beschluss- und beratungsfähig, <u>beschlussfähig</u>, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.</p>
<p>§ 18b Amtssprache</p> <p>¹ Die Amtssprache ist Deutsch im Sinne des Bundesrechts.</p>	<p>§ 18b Amtssprache<u>Verhandlungssprache</u></p> <p>¹ Die Amtssprache<u>Verhandlungssprache</u> ist Deutsch im Sinne des Bundesrechts <u>Hochdeutsch</u>.</p>
<p>§ 20 Dringlichkeit</p> <p>¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, lässt das Präsidium abstimmen, ob darüber in der gleichen Sitzung verhandelt werden soll. Wird für einen persönlichen Vorstoss dringliche Behandlung beantragt, ist die Eingabe dem Präsidium und dem Regierungsrat möglichst frühzeitig zuzustellen.</p>	<p>¹ Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, lässt das Präsidium abstimmen, ob darüber in der gleichen Sitzung verhandelt werden soll. Wird für einen persönlichen Vorstoss dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Absatz 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist die Eingabe dem Präsidium und dem Regierungsrat möglichst frühzeitig zuzustellen<u>das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</u></p>
<p>§ 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung</p> <p>¹ Bei jeder Vorlage ist in der Regel zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Kein Eintretensbeschluss ist erforderlich, wenn die Verfassung oder ein Gesetz die Behandlung des Geschäfts vorschreibt. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p> <p>² Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.</p>	<p>¹ Bei jeder Vorlage ist in der Regel <u>zuerst</u> über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Kein Eintretensbeschluss, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist erforderlich, wenn die Verfassung oder ein Gesetz die Behandlung des Geschäfts vorschreibt, <u>zu beschliessen.</u> Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>³ In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.</p>	
<p>§ 27 Ordnungsanträge</p> <p>¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.</p> <p>² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Detailberatung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.</p>	<p>² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Detailberatung<u>Beratung</u> erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.</p>
<p>§ 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin</p> <p>¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Dies gilt auch für Präsidien, denen gemäss § 61 Abs. 1 in einer Kommission lediglich Beobachterstatus zukommt. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.</p> <p>² Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Dies gilt auch für Präsidien, denen gemäss § 61 Abs. 1 in einer Kommission lediglich Beobachterstatus zukommt. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.</p>
<p>§ 43 Parlamentarische Initiative</p> <p>¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen. Sie beschränkt sich auf gesetzestechnisch und inhaltlich geringfügige Änderungen.</p> <p>² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.</p>	<p>¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen. Sie beschränkt sich auf gesetzestechnisch und inhaltlich geringfügige Änderungen.</p> <p>² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium <u>zuhanden des Präsidiums</u> einzureichen.</p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.</p> <p>⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Erklärung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.</p>	<p>⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen ErklärungBegründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.</p>
<p>§ 46 Motion</p> <p>¹ Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.</p> <p>² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt werde.</p>	<p>² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium <u>zuhanden des Präsidiums</u> einzureichen.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen.- <u>Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt.</u> Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt werde.</p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen ohne Zustimmungserfordernis des Rats verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p> <p>⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Erklärung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>	<p>⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen ohne Zustimmungserfordernis des Rats verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p> <p>⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Erklärung<u>Begründung</u> zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>
<p>§ 48 Leistungsmotion</p> <p>¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.</p> <p>² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.</p> <p>⁵ Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.</p>	<p>² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium <u>zuhanden des Präsidiums</u> einzureichen.</p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Erklärung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.</p>	<p>⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Erklärung<u>Begründung</u> zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.</p>
<p>§ 50 Interpellation</p> <p>¹ Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.</p> <p>² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.</p> <p>³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p> <p>⁵ Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie von der Antwort befriedigt sei. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.</p>	<p>² Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates vorgelegt zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist mit einer Begründung zu versehen<u>begründen</u> und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen <u>kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</u></p> <p>⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich.- <u>Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt.</u> Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p>
<p>§ 60a Spezialkommissionen</p> <p>¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission Vorgaben erlassen.</p>	<p>¹ Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission Vorgaben erlassen <u>eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</u></p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>§ 61 Vertretung der Fraktionen</p> <p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; ein Stimmrecht steht vorbehältlich § 34 Abs. 1 nicht zu.</p> <p>² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Absatz 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>	<p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; ein Stimmrecht steht vorbehältlich § 34 Abs. 1 nicht zu.</p> <p>^{1bis} Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, sofern sie das Präsidium einer Kommission innehaben.</p> <p>^{1ter} Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p>
<p>§ 66 Gesetzgebungs- und Redaktionskommission</p> <p>¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei.</p> <p>²</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Entwurf des Büros	Fassung der vorberatenden Kommission (12 VO 7/377)
<p>§ 69 Konstituierung</p> <p>¹ Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung und die Namen ihrer Mitglieder dem Ratspräsidium mitzuteilen.</p> <p>² Fraktionsgemeinschaften haben für die Dauer einer Legislatur Gültigkeit.</p>	<p>² <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft.</p>